

28.10.22**Beschluss**
des Bundesrates

Achte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1026. Sitzung am 28. Oktober 2022 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 12 Absatz 1 Satz 1 SVRV)

Artikel 1 Nummer 1 ist zu streichen.

Begründung:

Die Sozialversicherungsträger unterhalten je nach den für sie speziell geltenden Regelungen und entsprechend den im Einzelfall gegebenen besonderen Rahmenbedingungen verschiedenartige Versorgungszusagen.

Der in der Änderungsverordnung vorgesehene Verweis auf § 170 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) wird den verschiedenen Ausgestaltungen der Versorgungszusagen nicht gerecht. Er würde vielmehr dazu führen, dass die Rechtsgrundlage für Rückstellungen bei solchen Versorgungszusagen entfällt, die nicht die inhaltlichen Voraussetzungen des § 170 Absatz 1 Satz 1 SGB V erfüllen. Dieser lautet:

„Krankenkassen haben für Versorgungszusagen, die eine direkte Einstandspflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 3 des Betriebsrentengesetzes auslösen, sowie für ihre Beihilfeverpflichtungen durch mindestens jährliche Zuführungen vom 1. Januar 2010 an bis spätestens zum 31. Dezember 2049 ein wertgleiches Deckungskapital zu bilden, mit dem der voraussichtliche Barwert dieser Verpflichtungen an diesem Tag vollständig ausfinanziert wird.“

Das Sondervermögen „Pensionsrückstellungen der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen“ beispielsweise erfüllt Voraussetzungen des § 170 Absatz 1 Satz 1 SGB V nicht. Zum einen bezieht sich der dort in Bezug genommene § 1 des Betriebsrentengesetzes auf Arbeitnehmer. Der Pensionsfonds der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen beinhaltet jedoch ausschließlich Rückstellungen für die Absicherung der Pensionsansprüche der dort noch tätigen Beamten.

Zum anderen besteht keine direkte Einstandspflicht, da gemäß § 31 Absatz 2 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen keine unmittelbaren Ansprüche von Versorgungsempfängern gegen den Pensionsfonds begründet werden.

In der Folge wäre § 12 Absatz 1 Satz 1 SVRV auf den Pensionsfonds der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen nicht mehr anwendbar. Somit würde die Rechtsgrundlage für das Sondervermögen der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wegfallen.

Insofern sollte zu der ursprünglichen, aktuell geltenden Formulierung zurückgekehrt werden.